

Merkblatt für Rasenwahlgrabstätten

Stand: 01.01.2015

Sie haben sich anlässlich der Bestattung Ihres Angehörigen für eine Rasenwahlgrabstätte auf einem Friedhof der Stadt Seelze entschieden. Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie auf die für Rasenwahlgrabstätten geltenden wesentlichen Vorschriften gemäß § 17a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze in der derzeit gültigen Fassung aufmerksam machen.

Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalls.

Eine Rasenwahlgrabstätte kann wahlweise mit Grabbeet oder nur als Raseneinsaat angelegt werden.

Für die gärtnerische Pflege und Unterhaltung des Grabbeets, sowie der Grabmalanlage einschließlich Einfassung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung außerhalb der Grabbeete obliegt ausschließlich der Stadt.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.), sowie das Belegen der Rasenfläche mit Materialien jeglicher Art (Kies, etc.) ist nicht erlaubt. Die Rasenfläche muss zur Durchführung der Grabpflege für die Mitarbeiter der Stadt Seelze jederzeit begehbar sein. Außerdem muss der einheitliche Charakter der Rasenwahlgrababteilung gewahrt werden. **Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt.**

Wird ein Grabbeet angelegt, gelten nachstehende besondere Gestaltungsvorschriften:

Größe des Grabbeets:

1-stellige Grabstätte: B: 060 cm x L: 100 cm

2-stellige Grabstätte: B: 120 cm x L: 100 cm

- Das Grabbeet ist mittig an der Kopfseite der Grabstätte anzulegen.
- Das Grabbeet ist mit einer 15 cm breiten Einfassung zu versehen, welche ebenerdig verlegt werden muss.
- Innerhalb des Grabbeets kann am Kopfende ein stehendes Grabmal errichtet werden, welches inklusive Sockel eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten darf. **Liegende Grabmale sind nicht gestattet.**

Wird kein Grabbeet angelegt, sondern nur ein stehendes Grabmal errichtet oder wird das Grabbeet nachträglich abgebaut und es verbleibt das Grabmal auf der Grabstätte, ist folgendes zu beachten:

- Die vorgeschriebene Einfassung ist so zu verlegen bzw. zu verändern, dass das Grabmal von dieser eingerahmt wird.

Empfangsbestätigung

Name, Vorname des Verstorbenen	Geburtsjahr	Sterbejahr
--------------------------------	-------------	------------

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt für Rasenwahlgrabstätten erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigter